

Fachwirtinnen ante portas

Sie sind die ersten „Fachwirtinnen für ambulante medizinische Versorgung“ in Nordrhein, die Anfang Juli nach einjähriger Fortbildung ihre Abschlusszeugnisse im Haus der Ärzteschaft in Düsseldorf entgegennehmen konnten. 20 Fachwirtinnen von insgesamt 24 – darunter ein männlicher Kursteilnehmer – feierten ihren erfolgreichen Abschluss, der sie befähigt, künftig als leitende Teamchefin in der Arztpraxis die Patientenbegleitung, Koordination und Praxisführung in die Hand zu nehmen (über das neue Berufsbild siehe auch RbÄ 2/2010 S. 17). Bernd Zimmer, Vizepräsident der Ärztekammer Nordrhein, gratulierte den Fachwirtinnen und würdigte deren große Energie und Ausdauer für die arbeitsintensive, berufsbegleitende Qualifizierung. Als „Prototypen einer neuen Aufstiegs- generation von Medizinischen Fachangestellten“ stellte Zimmer ihnen glänzende Berufsaussichten in Aussicht angesichts der zunehmenden Arbeitsbelastungen in den Praxen infolge der demographischen Bevölkerungsentwicklung sowie dem Trend zu immer größeren Praxen und Praxisgemeinschaften.

Serin Alma, Bezirksstellenleiterin im Verband medizinischer

Fachberufe e. V. in Mönchengladbach und Mitglied im Landesverband West, gab den neuen Fachwirtinnen mit auf den Weg, dass sie nicht nur ihre Chefin oder ihren Chef im Praxisalltag deutlich entlasten, sondern aufgrund ihrer soliden fachlichen und sozialen Kompetenz mit viel Empathie ihren Patienten, Kolleginnen und ihren Partnern im Gesundheitswesen gegenüber treten würden. Dr. Caroline Kühnen, Referentin der Nordrheinischen Akademie für

ärztliche Fort- und Weiterbildung, wies darauf hin, dass laut einer neuen Verordnung des NRW-Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie Fachwirtinnen und Fachwirte ab dem Wintersemester 2010/2011 unter bestimmten Voraussetzungen alle Hoch- und Fachhochschulen in NRW besuchen könnten. Somit stünden den Fachwirten alle Türen offen. Die Nordrheinische Akademie organisiert die Fortbildung zur Fachwirtin in Nordrhein auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Curriculums der Bundesärztekammer von 2009.



Zur feierlichen Entlassfeier versammelten sich 20 Fachwirtinnen für ambulante medizinische Versorgung im Haus der Ärzteschaft. Dazu gratulierten ihnen Bernd Zimmer, Vizepräsident der Ärztekammer Nordrhein (rechts vorne), sowie Dr. Peter Lösche, Geschäftsführer der Nordrheinischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung (links vorne), Serin Alma, Bezirksstellenleiterin im Verband medizinischer Fachberufe e. V. in Mönchengladbach und Mitglied im Landesverband West (2. vorne links) und Dr. Caroline Kühnen, Referentin der Nordrheinischen Akademie (rechts hinten).

Text und Foto: fra

Hoppe: Schutz des Lebens auch bei Wachkomapatienten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat kürzlich in einem Urteil festgestellt, dass der Abbruch einer lebenserhaltenden Behandlung auf der Grundlage des Patientenwillens nicht strafbar ist. Damit bekräftigte der BGH die bindende Wirkung des geäußerten oder mutmaßlichen Patientenwillens in Bezug auf medizinische Behandlungen, wie sie im Patientenverfügungsgesetz vom 1. September 2009 betont wurde. Dem Urteil lag ein Fall aus dem Jahre 2007 zugrunde.

Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, Präsident der Bundesärztekammer und der Ärztekammer Nordrhein, hat sich zu dem Urteil des BGH in einem Statement geäußert und die ethische Haltung der Ärzteschaft klargestellt: „Die Ärzteschaft hat mit den Grundsätzen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung jeder Form aktiver Sterbehilfe eine klare Absage erteilt. Die Grundsätze stellen klar, dass Patienten mit schwersten zerebralen Schädigungen und anhaltender Bewusstlosigkeit – also so-

genannte Wachkoma-Patienten – wie alle Patienten ein Recht auf Behandlung, Pflege und Zuwendung haben. Lebenserhaltende Therapie einschließlich künstlicher Ernährung ist daher unter Beachtung ihres geäußerten Willens oder mutmaßlichen Willens grundsätzlich geboten. In Fällen, in denen der Patientenwille nicht eindeutig zu ermitteln ist, hat die Erhaltung des Lebens absoluten Vorrang. Es darf nicht dazu kommen, dass Menschen allein wegen ihres Wachkomas als lebensmüde angesehen werden.“ BÄK/br

ÄkNo warnt vor Adressbuchschwindel

Die Ärztekammer Nordrhein (ÄkNo) warnt vor dem Unterzeichnen von unaufgefordert zugeschickten Anträgen verschiedener Branchen- oder Arztverzeichnisse. Derzeit werden nordrheinischen Ärztinnen und Ärzten Eintragungs- bzw. Korrekturanträge für ein „Mediziner Verzeichnis Ausgabe Europa“ und für „Branchenbuch-24.info“ zugesandt. Dabei handelt es sich um Online-Verzeichnisse – auch wenn im Falle von „Branchenbuch-24.info“ ein Telefonhörer als Logo einen Telefonbucheintrag suggeriert. Hinter Branchenbuch-24.info steht der Media Verlag E. Velchev mit Sitz in Poley nahe Magdeburg. Die Formulare sind zum Teil vorausgefüllt, sodass bei flüchtiger Prüfung der irrtümliche Eindruck entsteht, dass der angeschriebene Arzt bereits Kunde sei. Wird eine Ergänzung oder Korrektur mit Unterschrift bestätigt und zurückgeschickt, ist ein Vertrag unterzeichnet worden, der mindestens zwei Jahre läuft und jährlich mit 867 Euro netto zu Buche schlägt. Der Vertrag verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf des Vertrages per Einschreiben gekündigt wird. Der Eintrag im „Mediziner Verzeichnis Ausgabe Europa“ kostet jährlich 957 Euro. Hinter dieser Offerte steht der Verlag United Lda. mit Firmensitz in der portugiesischen Hauptstadt Lissabon. Der Eintrag wird unter der Internetadresse www.temudi.com publiziert. Dieser Vertrag läuft nach Unterzeichnung insgesamt drei Jahre und verlängert sich ebenfalls ohne Kündigung stillschweigend. Die Ärztekammer Nordrhein empfiehlt, auf beide Anschreiben nicht zu reagieren.

ÄkNo/br